SANKTIONSKATALOG

Version 1.2.5. – Stand: 03/2025

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieser Sanktionskatalog konkretisiert die in der Satzung und in der Zertifizierungsordnung vorgesehenen Maßnahmen bei Verstößen gegen:
 - den **FOOD.LOVE.CERTIFIED.-Qualitätsstandard (FLS)**,
 - die **Zertifizierungsordnung**,
 - die **Marken- und Logorichtlinie**,
 - vertragliche Pflichten des Zertifikatsinhabers.
2. Er dient der **einheitlichen, nachvollziehbaren und verhältnismäßigen Behandlung** von Abweichungen und Verstößen.
3. Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, **im Einzelfall abweichende oder weitergehende Maßnahmen** zu ergreifen, wenn dies zur Gefahrenabwehr, zum Schutz der Öffentlichkeit oder zur Wahrung der Glaubwürdigkeit des FOOD.LOVE.CERTIFIED.-Standards erforderlich ist.

§ 2 Abweichungskategorien

Abweichungen werden grundsätzlich in drei Kategorien eingestuft:

1. **Kategorie C – Geringfügige Abweichung (Minor)**
 - kein unmittelbares Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder wesentliche Standardziele
 - meist formaler oder punktueller Natur
2. **Kategorie B – Wesentliche Abweichung (Major)**
 - relevante Beeinträchtigung der Standardkonformität
 - potenzielles Risiko für Gesundheit, Sicherheit, Nachhaltigkeit oder Kinderfreundlichkeit
 - systematische oder wiederkehrende Mängel
3. **Kategorie A – Kritische Abweichung / K.O.-Tatbestand**
 - akute Gefährdung von Gesundheit oder Sicherheit
 - grobe Pflichtverletzung, Täuschung oder Missbrauch des Zertifikats/Zeichens
 - grundlegende Nichterfüllung von Muss- oder K.O.-Kriterien

Zusätzlich gibt es die Sondergruppe:

4. **Kategorie S – Schwere Verstöße gegen Marken-/Vertragsrechte**
 - insbesondere unbefugte Nutzung des Zertifikats/Logos, irreführende Werbung, Nutzung nach Entzug

§ 3 Mögliche Maßnahmen (Sanktionsstufen)

Je nach Kategorie können einzeln oder kumulativ folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. **Stufe 0 – Hinweis** (mündlich/schriftlich)
2. **Stufe 1 – Schriftliche Verwarnung / Abmahnung**
3. **Stufe 2 – Auflage mit Fristsetzung** (Korrekturmaßnahmenplan)
4. **Stufe 3 – Nachaudit / Sonderaudit** (kostenpflichtig gemäß Gebührenordnung)
5. **Stufe 4 – Einschränkung des Geltungsbereichs**
6. **Stufe 5 – Aussetzung des Zertifikats** (temporär)
7. **Stufe 6 – Entzug des Zertifikats**
8. **Stufe 7 – Sperre für erneute Zertifizierung** (bis zu 36 Monate)
9. **Stufe 8 – Vertragsstrafe / Schadenersatz / behördliche Information** (insbesondere bei Kategorie S)

Die Zertifizierungsstelle wählt die geeigneten Maßnahmen **nach pflichtgemäßem Ermessen** aus.

§ 4 Typische Tatbestände und Regelsanktionen

4.1 Kategorie C – Geringfügige Abweichungen

Beispiele:

- C1: Einzelne, nicht sicherheitsrelevante Lücken in der Dokumentation (z. B. unvollständig ausgefüllte Checklisten).
- C2: Einzelne Abweichungen von Speiseplanvorgaben ohne systematische Wiederholung.
- C3: Formale Mängel im Verpflegungskonzept oder in SOPs, die kurzfristig korrigierbar sind.
- C4: leicht verspätete Bereitstellung von Unterlagen, die das Audit nicht wesentlich behindert.

Regelmaßnahmen:

- Hinweis oder schriftliche Verwarnung (Stufe 0–1)
- Auflage mit Frist zur Nachbesserung (Stufe 2, typ. Frist: 4–8 Wochen)
- Überprüfung im nächsten (Überwachungs-)Audit

Wiederholte Kategorie-C-Abweichungen können zu **Hochstufung auf Kategorie B** führen.

4.2 Kategorie B – Wesentliche Abweichungen

Beispiele (Auszug):

- B1: Fehlende oder unzureichende Umsetzung einzelner Muss-Kriterien des FLS-Standards ohne akute Gefährdung (z. B. unzureichende Häufigkeit pflanzlicher Gerichte, nicht eingehaltene Nachhaltigkeitsziele).
- B2: Erkennbar systematische Defizite in der Prozess- oder Dokumentenführung (z. B. Speiseplan wird regelmäßig nicht gemäß Vorgaben umgesetzt).
- B3: Unvollständige Umsetzung des HACCP-Systems, ohne dass aktuell eine akute Gefährdung ersichtlich ist.
- B4: Rückmelde- und Feedbacksysteme (Kinderfreundlichkeit) sind zwar eingerichtet, werden aber nicht regelmäßig ausgewertet oder führen zu keiner Maßnahmenplanung.
- B5: Einzelne, aber nicht sicherheitsrelevante Verstöße gegen die Markenrichtlinie (z. B. fehlerhafte Logoplatzierung).
- B6: Erhebliche Verzögerung oder mangelnde Mitwirkung bei Audits, die jedoch nach Aufforderung nachgeholt werden.

Regelmaßnahmen:

- Schriftliche Abmahnung (Stufe 1)
- Auflagen mit verbindlichem Maßnahmenplan und Frist (Stufe 2, typ. Frist: max. 4–6 Wochen)
- Verpflichtendes Nachaudit/Sonderaudit (Stufe 3)
- Bei Nichtumsetzung der Auflagen: **Aussetzung** des Zertifikats (Stufe 5) bis zur Abstellung
- Wiederholung oder Kombinationsfälle: Einschränkung des Geltungsbereichs (Stufe 4) oder **Hochstufung zu Kategorie A**

4.3 Kategorie A – Kritische Abweichungen / K.O.-Tatbestände

Beispiele (Auszug):

- A1: Schwere Verstöße gegen Hygiene- und Lebensmittelsicherheit mit potenzieller Gesundheitsgefährdung (z. B. systematischer Bruch der Kühlkette, fehlende Regeneration, unterlassene Reinigung, dokumentierte lebensmittelbedingte Ausbrüche im Zusammenhang mit groben Pflichtenverstößen).
- A2: Fehlen eines wirksamen HACCP-Systems oder dessen faktische Nichtanwendung.

- A3: Manipulation, Fälschung oder bewusste Zurückhaltung von Dokumenten und Messdaten (z. B. Temperaturprotokolle, Speiserücklaufzahlen, CO_2-Daten, Speisepläne).
- A4: Bewusste Täuschung bei Auditdurchführungen (z. B. gestellte Szenarien, nicht deklarierte Austauschprodukte).
- A5: Verweigerung des Zutritts bei Vor-Ort- oder Überraschungsaudits ohne wichtigen, objektiv nachvollziehbaren Grund.
- A6: Systematischer, erheblicher Verstoß gegen K.O.-Kriterien des FLS-Standards (z. B. Allergenkennzeichnung grob fehlerhaft, konsequente Nichtbeachtung Sicherheitsvorgaben bei Cook & Freeze).
- A7: Fortgesetzter Verstoß gegen aus der Kategorie B bereits bekannte wesentliche Abweichungen trotz Abmahnungen und Nachfristen.

Regelmaßnahmen:

- Sofortige schriftliche Abmahnung (Stufe 1)
- Unverzügliche Auflage mit kurzen Fristen (Stufe 2; typ. Frist: max. 7–14 Tage)
- Verpflichtendes Sonder-/Nachaudit (Stufe 3)
- Regel: **Aussetzung des Zertifikats** mit sofortiger Wirkung (Stufe 5)
- Bei besonders schweren Fällen: **sofortiger Entzug** ohne vorherige Aussetzung (Stufe 6)
- Optional: Sperre für erneute Zertifizierung (Stufe 7, typ. 12–36 Monate)
- Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden bei Gefahr im Verzug oder behördlichen Meldepflichten

Die Zertifizierungsstelle kann in Kategorie A nach eigenem Ermessen entscheiden, ob Aussetzung oder unmittelbarer Entzug angezeigt ist.

4.4 Kategorie S – Verstöße gegen Marken- und Zertifikatsnutzung

Beispiele:

- S1: Nutzung des FOOD.LOVE.CERTIFIED.-Logos/Zertifikats **ohne gültige Zertifizierung** (z. B. nach Ablauf, nach Entzug oder ohne jemals zertifiziert gewesen zu sein).
- S2: Irreführende Bewerbung von Leistungen mit Bezug auf FOOD.LOVE.CERTIFIED., die **nicht im Zertifikatsumfang** enthalten sind (z. B. andere Standorte, andere Produktlinien).
- S3: Verfälschte, abgeänderte oder inoffizielle Versionen des Zertifikats oder Logos.
- S4: Weigerung, bei Entzug/Aussetzung das Logo von Medien und Unterlagen zu entfernen.
- S5: Nutzung des Zeichens in diskriminierender, gesetzeswidriger oder rufschädigender Weise.

Regelmaßnahmen:

- Sofortige schriftliche Abmahnung (Stufe 1)
- **Sofortige Aussetzung oder Entzug** des Zertifikats (Stufe 5/6)
- Sperre für erneute Zertifizierung (Stufe 7, bis zu 36 Monate)
- Geltendmachung einer **Vertragsstrafe** nach Markenrichtlinie/Gebührenordnung (Stufe 8)
- Geltendmachung weiterer **Schadensersatzansprüche** (Stufe 8)
- Veröffentlichung des Entzugs im Zertifikatsregister; ggf. Information betroffener Auftraggeber/Träger

§ 5 Fristen zur Mängelbeseitigung

1. Fristen für Korrekturmaßnahmen werden vom Auditteam bzw. der Zertifizierungsstelle **schriftlich festgelegt**.
2. Richtwerte:
 - Kategorie C: i. d. R. **max. 8 Wochen**
 - Kategorie B: i. d. R. **max. 4–6 Wochen**
 - Kategorie A: **max. 7–14 Tage**, in sicherheitsrelevanten Fällen sofortige Maßnahmen

3. Bei **nicht fristgerechter Umsetzung** kann die Zertifizierungsstelle ohne weitere Mahnung auf höhere Sanktionsstufen (Aussetzung, Entzug, Sperre) übergehen.

§ 6 Dokumentation und Transparenz

1. Jede Abweichung und jede darauf bezogene Maßnahme wird im **Auditbericht** bzw. in einer **Sanktionsakte** dokumentiert.
2. Bei Aussetzung oder Entzug wird der Status im **öffentlichen Zertifikatsregister** entsprechend kenntlich gemacht.
3. Der Kunde erhält eine **schriftliche Begründung** der Maßnahme inkl. Hinweise auf mögliche Rechtsbehelfe (Einspruch gem. Zertifizierungsordnung).

§ 7 Gebühren bei Sanktionen

1. Nachaudits, Sonderaudits und sonstige Folgeprüfungen im Zusammenhang mit Abweichungen werden nach der **Gebührenordnung FOOD.LOVE.CERTIFIED.** berechnet.
2. Kosten für angeordnete Maßnahmen (z. B. zusätzliche Dokumentenprüfung, wiederholte Auditbesuche, externe Laboranalysen) trägt ausschließlich der Kunde.
3. Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche bei Markenverstößen kommen **zusätzlich** zu Audit- und Verfahrenskosten hinzu.

§ 8 Verhältnis zu Behörden und Dritten

1. Unabhängig von diesem Sanktionskatalog können bei gravierenden Verstößen (insbesondere Kategorie A und S) **zuständige Behörden, Träger und Auftraggeber** informiert werden, soweit dies rechtlich zulässig oder geboten ist.
2. Die Zertifizierungsstelle ist nicht verpflichtet, behördliche Maßnahmen abzuwarten, bevor sie eigene Sanktionen (Aussetzung/Entzug/Sperre) ausspricht.

§ 9 Anpassung des Sanktionskatalogs

1. Die Zertifizierungsstelle kann diesen Sanktionskatalog jederzeit anpassen, erweitern oder präzisieren.
2. Änderungen werden veröffentlicht und gelten für **neue Audits** ab dem in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt.
3. Für laufende Verfahren kann die Zertifizierungsstelle Übergangsregelungen festlegen.